

SATZUNG

des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ – im Folgenden kurz „LAV“ genannt – und ist beim Amtsgericht Schwerin als Registergericht unter der Nr. VR 115 eingetragen.
- (2) Der Sitz des LAV ist 19065 Görslow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Kodex

- (1) Der LAV ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss. Der Zweck des LAV ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen.
- (2) Vornehmstes Anliegen des LAV ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz, die Hege und Pflege der Gewässer und Fischbestände in ihren natürlichen Systemen im Interesse der Allgemeinheit, auch i. S. d. Landschaftspflege und der Freunde des Angelns.
- (3) Der LAV verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
- (4) Aufgaben des LAV sind insbesondere:
 - a) Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie des waidgerechten Angelns mit dem Ziel der Herbeiführung und Pflege der inneren Verbundenheit zur Natur, insbesondere Förderung des Verständnisses
 - b) aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Natur- und Artenschutzfragen sowie Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen und nationalen Vertretungen, Verbänden und Behörden, insbesondere bei Gesetzgebungsverfahren;
 - c) Erhalten und Schaffen gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand, wie Fauna und Flora;
 - d) Erwerb und Anpachtung von Gewässern, deren Bewirtschaftung sowie Wahrnehmung des Fischereirechtes und der Rechtsvertretung aus der Nutzung der Gewässer und Bodenflächen, Koordinierung der Gewässerrwirtschaft sowie die Förderung der Angelfischerei;
 - e) Schulung, Aus- und Fortbildung der Anglerschaft bei der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung sowie des Angelns und insbesondere durch Lehrgänge zum Erwerb des Fischereischeins;
 - f) Förderung der Jugendarbeit und des Casting.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des LAV ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Der LAV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LAV dürfen in diesem Sinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des LAV.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Präsidiums und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der LAV kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben oder beenden.

§ 5 Mitgliedschaft beim LAV

- (1) Zugang zum LAV haben
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind regionale Anglerverbände und Vereine, die keinem regionalen Anglerverband angehören. Sie geben sich eigene Satzungen, die den wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.
- (3) Angelvereine sollten Mitglied eines regionalen Anglerverbandes sein.
- (4) Die regionalen Anglerverbände wirken bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Zielsetzungen im Sinne dieser Satzung in ihren Bereichen mit und nehmen für die in ihnen organisierten Angelvereine die Mitgliedsrechte im LAV wahr.
Der räumliche Organisationsbereich eines regionalen Anglerverbandes soll sich zweckmäßigerweise an der hergebrachten Übung und der territorialen Gliederung orientieren; andere Lösungen sind zulässig.

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Präsidiums und nach Bestätigung durch die Landesdelegiertenkonferenz an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den LAV oder die organisierte Anglerschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflichten und das Recht, auf der Landesdelegiertenkonferenz das Wort zu ergreifen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
- (6) Fördernde Mitglieder können vom Präsidium aufgenommen werden.
§ 10 dieser Satzung findet bei ihnen keine Anwendung.
Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Landesdelegiertenkonferenz.
Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 6

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer die in § 2 genannten Zwecke verfolgt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied i. S. d. § 5 Nr. 2 hat hinsichtlich seiner Mitglieder der Allgemeinheit zugänglich zu sein.

§ 7

Aufnahme

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur schriftlich beim LAV beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet das Präsidium binnen drei Monaten. Eine Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Einzelheiten des Verfahrens regelt das Präsidium.
- (2) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung das Recht auf schriftliche Anrufung der Landesdelegiertenkonferenz zu, welche abschließend auf ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LAV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem LAV, der von dem Präsidium beschlossen wird, wobei der Ausgeschlossene gegen diese Entscheidung binnen eines Monats schriftlich die Landesdelegiertenkonferenz anrufen kann, die auf ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet;
 - c) durch Auflösung;
- (2) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LAV unberührt. Insbesondere ist der aktuelle jährliche Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten. Anspruch auf Vermögensanteile oder –rechte des LAV bestehen nicht.

§ 9

Abmahnung/Ausschließungsgründe

- (1) Ein Mitglied kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt,
 - b) mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen, dem LAV gegenüber bestehende Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich schriftlich erinnert worden ist;
 - c) die im § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des LAV gröblich verletzt.
- (2) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur vorherigen schriftlichen Stellungnahme binnen eines Monats ab Zugang bei ihm und auf Wunsch binnen selber Frist zur Anhörung zu geben.
- (3) Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied schriftlich abzumahnern unter Angabe des Abmahnungsgrundes und einer angemessenen Fristsetzung zur Abhilfeschaffung. Ist keine Abhilfe mehr zu schaffen, bedarf es einer derartigen Abmahnung nicht. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Intentionen dieser Satzung ist nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts auch ohne Abmahnung ein Ausschluss möglich. Insbesondere ist ein abmahnungsloser Ausschluss bei nachhaltiger Schädigung des öffentlichen Ansehens des LAV, seiner Mitglieder bzw. einzelner Mitglieder, der Anglerschaft im Allgemeinen und bei gesetzeswidrigem Verhalten möglich.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder des LAV

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des LAV i. S. d. § 5 Nr. 2 sind berechtigt
 - (a) durch ihre Delegierten an den Landesdelegiertenkonferenzen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben; entsprechendes gilt für die Vertreter im Verbandsausschuss;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den LAV zu verlangen und die vom LAV geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen;
 - c) die Beratung und Betreuung durch den LAV in Anspruch zu nehmen;
 - d) den Einsatz der finanziellen Mittel sowie der Sachmittel des LAV zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu fordern;
 - e) bei Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit Versicherungsschutz im Rahmen bestehender Versicherungsverträge des LAV in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Mitglieder des LAV sind verpflichtet
 - a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des LAV zu befolgen und ihnen zu entsprechen. Änderungen der eigenen Vereinssatzung sind dem LAV anzuzeigen.
 - b) kein Pacht- oder Kaufgebot für ein Gewässer oder Gewässerteil abzugeben, welches ein anderes Mitglied bzw. der LAV bisher gepachtet hat, es sei denn, es besteht hierüber Einverständnis. Mitglieder und der LAV dürfen sich bei Neupachtung oder solchen Verhandlungen nicht gegenseitig im Preisangebot überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen;
 - c) jeden Erwerb eines Gewässers dem LAV anzuzeigen sowie Neuabschlüsse oder Verlängerungen von Fischereipachtverträgen mit ihm vorab abzustimmen, um so die Aufnahme des Fischereirechts in seinem Gewässerfonds zu ermöglichen;

- (3) Ordentliche Mitglieder i. S. d. § 5 Nr. 2, die im abgelaufenen Kalenderjahr ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LAV nicht nachgekommen sind, haben weder auf der Landesdelegiertenkonferenz noch im Verbandsausschuss Stimmrecht.

- (4) Jeder unmittelbare Empfänger von Beitragsmarken und Anglererlaubnis ist dem LAV selbst und unmittelbar für den zu entgeltenden Beitragswert verantwortlich. Er kann sich gegenüber dem LAV nicht auf einen dortigen mangelnden Zahlungseingang berufen.

§ 11 **Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Landesdelegiertenkonferenz,
- b) das Präsidium,
- c) der Verbandsausschuss.

§ 12 **Landesdelegiertenkonferenz (LDK)**

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von den ordentlichen Mitgliedern gewählt worden sind, sowie den Mitgliedern des Verbandsausschusses.
- (2) Jeder regionale Anglerverband wählt für die Landesdelegiertenkonferenz bis 500 vertretene Angelfreunde einen Delegierten, auf alle weiteren (angefangenen) 500 einen zusätzlichen Delegierten. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. Die Mitgliederzahl wird nach den bis zum 15.10. des vorhergehenden Jahres abgerechneten Beiträgen festgesetzt.
- (3) Für Angelvereine, die direkt beim LAV Mitglied sind, beruft der Präsident eine Vertreterversammlung ein, die ihre Delegierten zur LDK analog Absatz (2) wählt.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz findet jährlich – in der Regel bis zum 30.06. des Jahres – statt.
- (5) Der Präsident beruft die Landesdelegiertenkonferenz mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich ein.
- (6) Auf begründeten Antrag mindestens eines Viertels der Mandatsträger im Verbandsausschuss gemäß § 14 Abs. (1) oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist innerhalb eines Monats mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. Der Einberufung ist der Wortlaut der Antragsbegründung oder des Beschlusses beizufügen.
- (7) Jede form- und fristgerecht einberufene Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
- (8) In der Landesdelegiertenkonferenz haben die Delegierten sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses je eine Stimme. Die Präsidiumsmitglieder haben bei Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Auf Antrag von einem Viertel der stimmenberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen.

(10) Der Landesdelegiertenkonferenz obliegt vor allem die

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und Jahresabrechnung,
2. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Preise für die Jahresangelberechtigungen,
3. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr, den das geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit den Geschäftsführern aufstellt,
4. Wahl des Präsidiums,
5. Entlastung des Präsidiums,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 13 Präsidium

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das geschäftsführende Präsidium. Dieses geschäftsführende Präsidium besteht typischerweise aus

dem Präsidenten,
dem 1. Vizepräsidenten,
dem 2. Vizepräsidenten,
dem 3. Vizepräsidenten.

Es soll aus mindestens drei Personen bestehen, denen die Arbeitsbereiche Finanzen, Gewässerwirtschaft und Umwelt, Natur und Artenschutz zugeordnet werden; i. S. d. § 26 BGB muss es aus mindestens einer Person bestehen.

Das geschäftsführende Präsidium ist insbesondere i. S. d. § 26 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 (1. u. 2. Halbsatz) BGB nach außen haftungsverpflichtet.

- (2) Das Präsidium besteht typischerweise zusätzlich zu den Ämtern nach Abs. (1) aus bis zu sechs Fachreferenten, denen die Arbeitsbereiche für Schulung und Ausbildung, für das Angeln, für Fischerei- und Gewässeraufsicht, für Rechtsfragen, für Jugendarbeit und Casting und für Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet werden. Die Haftung der Fachreferenten ist auf den Innenbereich beschränkt. Das Präsidium muss aus mindestens sechs Personen bestehen.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums hat Einzelvertretungsbefugnis, die der Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.
- (4) Der Präsident legt die Reihenfolge der gewählten Vizepräsidenten unmittelbar nach der Wahl fest. Bei Verhinderung bestimmt der Präsident seinen Vertreter aus dem geschäftsführenden Präsidium frei. Ist eine Vertretungssituation gegeben und hat der Präsident auf Grund einer Hinderung jedoch keinen Vertreter für sich bestimmt, wird er der numerischen Reihenfolge nach von einem der Vizepräsidenten vertreten.

- (5) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Landesdelegiertenkonferenz für das jeweilige Amt bzw. das jeweilige Referat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einzeln auf vier Jahre gewählt.
- (6) Die Amtszeit jedes Präsidiumsmitgliedes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (7) Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nicht zugleich Vorsitzender eines ordentlichen Mitglieders sein.
- (8) Das Präsidium kann zwecks Beratung und Lösung einzelner Aufgabenkreise Ausschüsse berufen.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter in dieser Funktion mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung einberufen, falls die Mitglieder nicht einer kürzeren Frist zustimmen.
- (10) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit solche Entscheidungen nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.
- (11) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder und darunter der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums getroffen. Kommt eine Patt-Situation zu Stande, entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters in dieser Funktion gem. der Reihenfolge des Abs. (1) bei Verhinderung des Präsidenten oder seines Vertreters.
- (12) Bei gleichzeitigem Rücktritt von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums hat der Präsident oder sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz nach § 12 Abs. 6 einzuberufen.
- (13) Scheidet der Präsident innerhalb der Wahlperiode aus, wird er durch den 1. Vizepräsidenten gem. § 13 Abs. (1) Satz 2 ersetzt usw. in numerischer Reihenfolge.
- (14) Während einer Amtsperiode freiwerdende Ämter werden bis zur nächsten LDK vom Präsidium mit geeigneten Angelfreunden frei besetzt. Diese Eingesetzten sind auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz für den Zeitraum bis zur regulären Neuwahl des Präsidiums zu bestätigen.

§ 14

Verbandsausschuss (VA)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
 1. den Vorsitzenden der regionalen Anglerverbände,
 2. bis zu zwei Vertretern aller weiteren Angelvereine als Gesamtheit, der durch deren Vertreterversammlung (§ 12 Abs. 3) gewählt ist,
 3. den Mitgliedern des Präsidiums
- (2) Der Verbandsausschuss tritt mindestens zwei Mal im Kalenderjahr zusammen. Er wird vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Verbandsausschuss berät über alle Angelegenheiten, die die LDK oder das Präsidium ihm mit Mehrheit anträgt. Beschlüsse, die der Landesdelegiertenkonferenz oder dem Präsidium vorbehalten sind, dürfen vom Verbandsausschuss nicht gefasst werden. Er kann per Beschluss Empfehlungen geben, welche mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Von der Landesdelegiertenkonferenz werden mindestens drei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich mindestens einmal das Finanzwesen, insbesondere die Barmittel, Kontenstände und deren Übereinstimmung mit der Beschlusslage, erstatten den schriftlichen Kassenprüferbericht, der zunächst mindestens 4 Wochen vorab dem Präsidium vor der Landesdelegiertenkonferenz vorzulegen ist.
- (3) Liegen die Voraussetzungen vor, empfehlen die Kassenprüfer die Entlastung des Präsidiums.

§ 16 **Beiträge**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des LAV führen den von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossenen Beitrag für den VDSF, den LAV und den regionalen Anglerverband an die jeweilige Einzugsstelle ab. Berechnungsgrundlage für den Betrag ist die Zahl aller bei den ordentlichen Mitgliedern organisierten Angelfischer des LAV.
- (2) Die Beangelung der Gewässer des LAV gem. jeweils aktuellem Gewässerverzeichnis setzt den Erwerb einer Angelerlaubnis für das Kalenderjahr oder begrenzte Zeitabschnitte darin voraus. Für die Abrechnung der Einnahmen aus dem Verkauf der Angelerlaubnisse gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Beitrag und das Entgelt für die Jahresanglerlaubnis sind zu Beginn des Jahres im Voraus fällig; sie können in zwei Teilbeträgen, und zwar zu 70% bis zum 15.03. und restlich spätestens bis zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres, entrichtet werden.
- (4) Zahlungssäumige Mitglieder des LAV haben pro angefangenem Monat der Säumnis 1 % je der säumigen Beiträge und Entgeltsummen als Zuschlag zu zahlen, mindestens jedoch je EUR 30,00 oder den ggf. nachzuweisenden höheren Schaden.

§ 17 **Geschäftsstelle/Geschäftsführer**

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der LAV eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet.
- (2) Über die Einstellung oder Entlassung von Geschäftsführern entscheidet das Präsidium. Über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle entscheiden die Geschäftsführer.
- (3)
 - a) Die Geschäftsführer vollziehen die Beschlüsse der Verbandsorgane und sind dem Präsidium für die ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich.
 - b) Die Geschäftsführer protokollieren die Ergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sowie die Sitzungen des Verbandsausschusses und des Präsidiums und bereiten diese organisatorisch vor.
Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an der Landesdelegiertenkonferenz sowie den Sitzungen des Verbandsausschusses und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Geschäftsführer haften dem Präsidium nach arbeitsrechtlichen Maßstäben.
- (5) Der LAV hat eine Haftpflichtversicherung für sein Präsidium und die Geschäftsführer zu unterhalten. Eine erweiterte Haftpflichtversicherung auf weitere Amtsträger ist zulässig.

§ 18

Mittelverwendung/Haftung

- (1) Die allgemeine Mittelverwendung steht unter der Maßgabe des Zweckes und der Aufgaben des LAV und aller seiner Mitglieder unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Zur Handlungsfähigkeit und zum Interessenausgleich trifft das Präsidium die Entscheidungen der allgemeinen Mittelverwendung, insbesondere im Interesse der Mitglieder und darüber hinaus hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen.
- (3) Der LAV haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen wie Nichtanwesenheit gewertet werden.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollem Umfang aus der Einladung oder einer Anlage dazu ersichtlich sein.
- (3) Die Eintragung eventuell notwendiger redaktioneller Änderungen in das Vereinsregister kann durch das Präsidium vorgenommen werden.

§ 20

Auflösung

- (1) Die Auflösung des LAV kann nur durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten notwendig.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig im Sinne des Absatzes 1, muss innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einberufen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist dann in dieser Versammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Auf diese besonderen Mehrheitsverhältnisse ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des LAV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des LAV an das Land Mecklenburg-Vorpommern zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege der Fischbestände und des Schutzes der Natur.

§ 21 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand des LAV ist der Registersitz am Amtsgericht in Schwerin. Dies gilt auch für alle Aktivprozesse gegenüber den Mitgliedern.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder jedweder auf Basis dieser Satzung beschlossener Ordnung, wie etwa Finanzordnung oder in dieser Satzung geregelter Beschlüsse ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen oder Beschlüsse nicht berührt werden.

Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke enthalten ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Bestimmenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Erlass den entsprechenden Punkt bedacht hätten.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz am 21. Mai 2011 in Sternberg beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.